Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

26.03.1968 - Nr. 15 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 15

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 26. März 1968

Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes, dem die Deputation für Inneres in ihrer Sitzung am 28. Februar 1968 zugestimmt hat, **mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
   „6. die in den §§ 3, 7 bezeichneten Gewerbetreibenden, die sich durch eine behördliche Bescheinigung ausweisen."
2. § 12 Nr. 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

§ 11 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (SaBremR — ReichsR 2190-e-01 — RGBl. I S. 265) bestimmt, daß Faustfeuerwaffen nur gegen Aushändigung eines Waffenerwerbscheines überlassen oder erworben werden dürfen. Gemäß § 12 Nr. 7 WaffG sind Inhaber von Waffenscheinen oder Jahresjagdscheinen jedoch vom Waffenerwerbscheinzwang befreit.

§ 12 Nr. 7 WaffG berechtigt also die Inhaber von Waffenscheinen oder Jahresjagdscheinen zum Erwerb einer unbegrenzten Zahl von Faustfeuerwaffen. Da im übrigen die Erlaubnis zum Erwerb einer Faustfeuerwaffe den Nachweis eines Bedürfnisses voraussetzt (§ 15 WaffG), ein Bedürfnis zum unbegrenzten Erwerb von Faustfeuerwaffen jedoch auch bei Waffenschein- oder Jahresjagdscheininhabern tatsächlich gar nicht besteht, ist diese Privilegierung der Waffenschein- und Jahresjagdscheininhaber von der Sache her ungerechtfertigt und im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz auch nicht unbedenklich.

Darüber hinaus besteht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ein Interesse daran, das Privileg des § 12 Nr. 7 WaffG zu beseitigen. Es hat sich nämlich in der Vergangenheit gezeigt, daß von einzelnen Waffenschein- oder Jahresjagdscheininhabern tatsächlich eine Vielzahl von Faustfeuerwaffen — häufig zu Sammlerzwecken — erworben worden ist, wodurch ein erhebliches Sicherheitsrisiko entsteht.

Das in § 12 Nr. 7 WaffG enthaltene Privileg ist danach als rechtspolitisch unerwünscht und als weiterhin nicht tragbar anzusehen.

Sofern Waffenscheininhaber nicht bereits eine Faustfeuerwaffe besitzen oder ihnen keine Dienstwaffen zur Verfügung gestellt werden, wird ihnen künftig das Bedürfnis für den Erwerb einer Faustfeuerwaffe zuerkannt werden. Das gleiche gilt für Jahresjagdscheininhaber. Diesem Personenkreis wird also künftig auf Antrag ein Waffenerwerbschein für eine Faustfeuerwaffe ausgestellt werden. Damit ist insbesondere auch dem Anliegen der Jagdausübenden auf Besitz einer

Faustfeuerwaffe zum Selbstschutz gegen Wilderer vollauf Rechnung getragen, da zu diesem Zwecke in der Regel der Besitz einer Faustfeuerwaffe genügt. Für den Erwerb weiterer Faustfeuerwaffen müßten auch Waffenschein- oder Jahresjagdscheininhaber ein besonderes Bedürfnis nachweisen.

Zwischen Bund und Ländern besteht Einigkeit darüber, daß das teils als Bundes-(Gewerbe-)recht und teils als Landesrecht fortgeltende Waffengesetz vom 18. März 1938 durch ein Bundesgesetz und durch möglichst übereinstimmende Landeswaffengesetze abgelöst werden soll. Aus praktischen Gründen beschloß die Konferenz der Innenminister der Länder auf ihrer Sitzung am 27./28. Mai 1960, die Landeswaffengesetze zeitlich dem Bundeswaffengesetz folgen zu lassen. Mit der Verabschiedung des Bundeswaffengesetzes durch den Deutschen Bundestag kann erst im Laufe des Jahres 1968 gerechnet werden. Da der Entwurf von Landeswaffengesetzen demnach kaum vor dem Jahre 1969 den Landtagen vorgelegt werden kann, hat die Konferenz der Innenminister der Länder auf ihrer Sitzung am 12. Oktober 1967 beschlossen, daß in allen Ländern Gesetzentwürfe mit dem Ziel eingebracht werden, § 12 Nr. 7 WaffG aufzuheben, um zu verhindern, daß bis zum Erlaß der Landeswaffengesetze noch eine Vielzahl von Faustfeuerwaffen in Privatbesitz gelangt, ohne daß hierfür entsprechend der allgemeinen gesetzlichen Regelung des § 15 WaffG ein Bedürfnis nachgewiesen ist.

Durch die Streichung des § 12 Nr. 7 muß § 12 Nr. 6 redaktionell geändert werden. Dies geschieht durch Bekanntgabe der Neufassung des § 12 Nr. 6 WaffG in Artikel I Nr. 1.

Carl Schünemann Bremen